



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

EICHDienst

CAMERA DI COMMERCIO,
INDUSTRIA, ARTIGIANATO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

SERVIZIO METRICO



PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG / FALUGKITÀ VERIFICA PERIODICA / SCADENZA		
Monat Mese	JAHN ANNO	Monat Mese
1	2012	7
2		8
3	EICHDienst HANDELSKAMMER BOZEN	10
4		10
5	SERVIZIO METRICO C.C.A.A. BOLZANO	11
6		12

Das Eichamt informiert:

Die Nacheichung von Messanlagen bei öffentlichen Tankstellen

Gesetzliche Bestimmungen und Fristen aus der Sicht des Tankstellenbetreibers

Wozu dienen diese Regeln?

- ... um einen lautereren Wettbewerb zu garantieren
- ... damit unternehmerische Tätigkeiten nach korrekten/gerechten Marktregeln funktionieren
- ... um die Konsumenten zu schützen
- ... damit Messanlagen nach dem Stand der Technik betrieben und gewartet werden.

Nach 128 Jahren wird eine neue Ära eingeläutet:

Mit dem Ministerialdekret Nr. 93 vom 21.04.2017 wurden neue Bestimmungen für die Nacheichung und Überwachung von eichpflichtigen Messgeräten festgelegt. Ab 18.03.2019 müssen die Nacheichungen von **privaten Eichstellen** durchgeführt werden. Damit endet eine Ära von 128 Jahren, in welchen es der Behörde (Eichämter) vorbehalten war, Nacheichungen durchzuführen. Die Eichämter üben ab sofort die Überwachung über die verwendeten Messanlagen bzw. die Tätigkeit der Eichstellen in Form von unangekündigten Kontrollen bzw. Stichproben aus.

Wer ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen und die korrekte Verwendung der Messgeräte verantwortlich?

Die Verantwortung liegt beim Inhaber der Messgeräte!

Wer ist der Inhaber der Messgeräte?

Art. 2, Absatz 1, Buchstabe g) des Ministerialdekretes Nr. 93/2017 definiert als „Inhaber des Messgerätes“ jene physische oder juristische **Person, welche** entweder Eigentümer des Messgerätes ist oder auf der Grundlage eines anderen Rechtstitels **die Verantwortung über den Vorgang der Messung hat**. In Bezug auf eine öffentliche Tankstelle ist dies der Betreiber derselben, welcher Treibstoff in seinem Namen an Dritte verkauft, bzw. der Eigentümer der Tankstelle, falls er dieselbe im steuer- bzw. zollrechtlichen Sinne selbst betreibt und somit direkt, d.h. ohne Vergabe an Dritte, Treibstoff verkauft.

Entgegen der leider öfters festgestellten Meinung einiger Tankstellenpächter, liegt die Verantwortung über die Einhaltung der Eichbestimmungen also beim Pächter, und nicht beim Eigentümer, auch wenn der Pächter nicht Eigentümer der Messanlagen ist.



Welche Pflichten hat der Messgeräteinhaber?

- 1) der Inhaber sorgt für die korrekte Funktionsweise seiner Messgeräte; er setzt diese nicht in Betrieb, wenn sie augenscheinlich defekt bzw. aus metrologischer Sicht unzuverlässig sind (defekte Anzeigeeinheiten, nicht vollständig lesbare Druckbelege der Self-Service-Einheit, Wiederinbetriebnahme von lange nicht benutzten Messanlagen ohne vorherige Kontrolle der Funktionen bzw. Messgenauigkeit); zudem ist ein einseitiges Ausnutzen der max. Fehlergrenzen (+/- Toleranzen) bzw. sind systematische Abweichungen in eine Richtung verboten; im Falle der Justierung eines Messgerätes sind bewusste Einstellungen von Messabweichungen strikt untersagt. Das Messgerät ist gemäß dem Stand der Technik so genau wie möglich zu justieren;
- 2) der Inhaber sorgt für die korrekte Aufbewahrung und Führung der Eichbüchlein sowie der vorgeschriebenen Dokumentation (Konformitätserklärungen, technische Datenblätter, Arbeitsberichte der Reparaturen, Beauftragungen an die Eichstellen, Eichbestätigungen usw.);
- 3) der Inhaber ist für die Vollständigkeit der Aufkleber, welche im Rahmen der Nacheichungen bzw. Überwachung an den Messgeräten angebracht worden sind, sowie für alle weiteren Kennzeichnungen, Siegel (auch elektronischer Art) bzw. Schutzelementen verantwortlich;
- 4) der Inhaber ist auch für die Vollständigkeit der provisorischen Reparatursiegel verantwortlich, welche die beauftragte Wartungsfirma aufgrund einer Reparatur anstelle der Eichsiegel angebracht hat;
- 5) der Inhaber sorgt für die termingerechte Nacheichung der verwendeten Messanlagen; diesbezüglich gelten folgende Prozeduren bzw. Fristen:
 - Messanlagen bei Tankstellen (Diesel, Benzin, Flüssiggas, Methangas) müssen alle 2 Jahre bzw. nach eichtechnisch relevanten Reparaturen (z. B. wenn Eichsiegel entfernt werden) der Nacheichung unterzogen werden;
 - im Falle einer Reparatur muss, je nachdem, welche Funktion das/die entfernte/n Eichsiegel im Rahmen des Messvorganges (Messkette) erfüllt/en, die gesamte Messanlage oder nur einzelne Messgeräte (Abgabeeinheiten) der Nacheichung unterzogen werden; im Falle einer Nacheichung mit positivem Ergebnis erhält jede nachgeeichte Abgabeeinheit eine spezifisch neue Eichfähigkeit (Monat/Jahr);
 - falls Reparaturen am Messgerät durchgeführt und dabei Eichsiegel, auch elektronischer Art, verletzt bzw. verändert werden, so darf das Messgerät nur dann bis zur Nacheichung im eichpflichtigen Verkehr verwendet werden, wenn der Reparateur sogenannten „provisorische Reparatursiegel“ gemäß Siegelplan anbringt; es muss sich um eine vom Eichamt autorisierte Reparaturfirma handeln, welche den Status eines „metrischen Herstellers/Reparateurs“ hat;



- durch die Reparaturmaßnahme, die messtechnischen Proben und das Anbringen der provisorischen Reparatursiegel bestätigt die Wartungsfirma, dass das Messgerät wieder konform ist und bis zur Nacheichung durch die Eichstelle für den eichpflichtigen Verkehr geeignet ist; der Reparateur stellt einen entsprechenden Arbeitsbericht aus, in welchem die Art der Reparatur, die eventuell ausgetauschten, metrologisch relevanten Teile inklusive der Seriennummer und die angebrachten provisorischen Reparatursiegel beschrieben werden;
- der Reparateur trägt die Reparatur außerdem in das Eichbüchlein ein; falls es sich um eine Reparatur handelt, welche vor der sogenannten ersten Nacheichung durchgeführt worden ist bzw. falls noch kein Eichbüchlein vorhanden ist, so muss die Reparaturfirma dem Eichamt eine Kopie des Arbeitsberichtes übermitteln; eine weitere Kopie des Reparaturberichts muss der Inhaber der Eichstelle übergeben, welche er mit der Nacheichung beauftragt hat; diese trägt die Reparatur dann nachträglich in das Eichbüchlein ein, welches sie anlässlich der ersten Nacheichung an den Inhaber übergibt;
- neue Messanlagen werden seit 18.09.2017 in Italien grundsätzlich ohne „grünen Fälligkeitskleber“ an den Inhaber ausgeliefert bzw. installiert; falls im Zuge der Installation keine originalen Eichsiegel entfernt werden, so ist erste Nacheichung eines Messgerätes erst innerhalb von 2 Jahren ab dem Datum der Erstinbetriebnahme fällig; in diesem Sinne liegt es in der Verantwortung des Inhabers, sich das Datum der Erstinbetriebnahme zu merken und die 1. Nacheichung termingerecht zu veranlassen; sollte die Erstinbetriebnahme nicht innerhalb von 2 Jahren ab dem Datum der Konformitätsbewertung erfolgen (siehe Konformitätserklärung), so muss die 1. Nacheichung allenfalls innerhalb von 4 Jahren ab dem Jahr der Konformitätsbewertung erfolgen;
- schriftliche Beauftragung für Nacheichungen an eine private Eichstelle innerhalb der gesetzlichen Fristen, u.zw.:
 - o innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dem Datum der Reparatur, bei der Eichsiegel entfernt worden sind,
 - o spätestens 5 Arbeitstage vor der „natürlichen“ Fälligkeit der Nacheichung (grüner Kleber);
- falls die Eichstelle nicht innerhalb von 45 Kalendertagen ab dem Datum der Beauftragung die Nacheichung durchführt, dürfen die entsprechenden Messgeräte nicht mehr verwendet werden;
- in Bezug auf diese Frist sollte der Inhaber folgendes beachten: einige Eichstellen spezifizieren in den Vertragsbedingungen, dass der Auftrag erst dann als erteilt bzw. angenommen gilt, wenn die Vorauszahlung durch den Inhaber erfolgt ist; zur Bestimmung der Frist, innerhalb welcher die Messanlage nachgeeicht werden muss, wird im Sinne des Art. 4, Absatz 16, des M.D. Nr. 93/2017 jedenfalls das Datum berücksichtigt, an welchem die Eichstelle die Beauftragung erhalten hat (+ 45 Kalendertage);



- der Inhaber hat gegenüber dem Eichamt die Nachweispflicht: um die Einhaltung der genannten Termine bestätigen zu können, muss im Falle einer Überwachung die termingerechte Beauftragung schriftlich dokumentiert werden können;
 - Messgeräte, welche von der Eichstelle bzw. vom Eichamt im Rahmen einer Überwachung als „nicht konform“ bewertet worden sind, dürfen ebenfalls nicht verwendet werden;
 - sollte das Eichamt im Rahmen einer Überwachung feststellen, dass die effektive Messabweichung zwischen der Eichfehlergrenze und der Verkehrsfehlergrenze liegt, so ordnet der Eichdienst dem Inhaber die Reparatur des Messgerätes an; bis zur Reparatur darf das Messgerät nicht in Betrieb gesetzt werden;
 - möchte der Inhaber das Messgerät jedoch in Betrieb setzen, ist er verpflichtet, die Reparatur durchführen zu lassen und dafür so sorgen, dass die Nacheichung innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Instandsetzungsanordnung durchgeführt wird;
 - alternativ zur Reparatur bzw. Nacheichung kann das defekte Messgerät auch mit einem konformen ausgetauscht werden;
- 6) der Inhaber beauftragt für die Nacheichungen nur Eichstellen mit gültiger Befähigung; er ermöglicht dem Personal der Eichstelle, die Nacheichung gemäß der vorgeschriebenen technischen Prozeduren und in der hierfür notwendigen Zeitdauer durchzuführen; je nach Messgeräteart ist die Eichstelle verpflichtet, eine Reihe von technischen und formalrechtlichen Überprüfungen durchzuführen; bei Nichtbeachtung droht der Eichstelle die Aussetzung bzw. der Entzug der Befähigung, die Nacheichung wird als ungültig betrachtet und muss wiederholt werden; außerdem kann das Personal der Eichstelle wegen Falscherklärung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden;
- 7) das Verzeichnis der befähigten Eichstellen wird vom Verband der ital. Handelskammern (Unioncamere) geführt und ist im Internet abrufbar: www.metrologialegale.unioncamere.it;
- 8) Messgeräte, welche im Zuge der Nacheichung von der Eichstelle als nicht konform bewertet worden sind, dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht verwendet werden; die Eichstelle ist verpflichtet, am Messgerät einen roten Kleber mit der Aufschrift „*controlli successivi – esito negativo*“ / *Nachkontrollen – Ergebnis negativ*“ anzubringen; dieser Kleber darf frühestens von der autorisierten Reparaturfirma nach erfolgter Reparatur und unter Einhaltung der spezifischen Bedingungen bzw. Fristen für die Nacheichung entfernt werden;
- 9) Self-Service-Einheiten: Geräte für die Vorauszahlung („Tankomat“, „Prepay“) und PC's für die Steuerung der Messanlagen (Postpay) müssen über eine entsprechende Eichzulassung bzw. Konformitätsbewertung verfügen: bis 30.10.2016 entweder eine „nationale“ Eichzulassung oder MID-Konformität in Form eines Bewertungszertifikates (EC) od. Baueinheitenzertifikat (PC), ab 01.11.2016 dürfen Neugeräte nur mehr MID-konform sein;



- 10) diese Zusatzeinrichtungen werden zwar nicht als eichpflichtige Messgeräte gehandhabt und nachgeeicht (tragen somit keinen „grünen“ Fälligkeitskleber), müssen jedoch spezifische Funktionsanforderungen erfüllen (Ausdruck von Quittungen usw.); dieselben müssen beim Einbau und im Rahmen der Nacheichung der eichpflichtigen Messanlagen von der privaten Eichstelle geprüft und dokumentiert werden;
- 11) sowohl an den Zusatzeinrichtungen („Tankomat“ bzw. PC-System) als auch an den Messanlagen müssen Kennzeichnungsschilder angebracht sein, aus denen die Matrikelnummern der jeweils angeschlossenen Geräte hervorgehen. Diese Schilder müssen leserlich sein und zudem so beschaffen sein, dass sie sich beim Entfernen zerstören;
- 12) sollten es nach der Erstinstallation zu nachträglichen Änderungen beim System Messanlagen/Zusatzeinrichtungen kommen (zum Beispiel Austausch von Messanlagen oder Pre/Postpay), so muss eine gesamte Neubewertung des Systems erfolgen, d.h. eine vollständige Nacheichung der Messanlagen bzw. Funktionsprüfung von Pre/Postpay durch eine Eichstelle; in diesem Falle gelten die gesetzlichen Fristen wie im Falle einer Reparatur;
- 13) Meldepflichten im Zusammenhang mit den Nacheichungen: der Inhaber hat diesbezüglich keine Pflichten; alle vorgeschriebenen Meldungen im Zusammenhang mit den Nacheichungen müssen von der beauftragten Eichstelle telematisch an das Eichamt durchgeführt werden; das Eichamt führt die amtliche Eichliste und kann somit jederzeit überprüfen, ob Nacheichungen termingerecht durchgeführt werden;
- 14) jede Messanlage verfügt über ein „Eichbüchlein“, welches spätestens von der Eichstelle im Rahmen der ersten Nacheichung übergeben wird; darin werden alle Nacheichungen, Reparaturen und die Ergebnisse der Überwachungen durch das Eichamt eingetragen; der Inhaber ist dafür verantwortlich, dass alle vorgeschriebenen Eintragungen lückenlos und vollständig erfolgen;
- 15) die Neuinbetriebnahme von Messanlagen/Self-Service-Einheiten bzw. die Außerbetriebsetzung muss innerhalb von 30 Tagen an das Eichamt gemeldet werden; meldepflichtig ist auch der Wechsel des Inhabers (Betreiberwechsel); der entsprechende Vordruck ist auf der Internetseite des Eichamtes veröffentlicht (www.handelskammer.bz.it) => Marktregelung => Eichamt => Legale Metrologie => Formulare & Gebühren)

...und falls der Inhaber die Eichbestimmungen nicht einhält?

Die Eichämter der Handelskammern sind vom Gesetzgeber mit der Überwachung dieses Bereiches beauftragt. Diese wird u.a. durch folgende Maßnahmen ausgeübt:

- unangekündigte Kontrollen bei den Inhabern der Messgeräte (Stichproben);
- Kontrollen bei den Inhabern aufgrund von Anzeigen durch die Bürger;
- Überprüfung von Messgeräten im Falle von Streitverfahren auf Antrag Dritter;
- Überwachung der Tätigkeit der Eichstellen;



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

EICHDienst

CAMERA DI COMMERCIO,
INDUSTRIA, ARTIGIANATO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

SERVIZIO METRICO

- allgemeine Marktüberwachung in Bezug auf die verwendeten Messgeräte.

Das Personal der Eichämter hat in diesem Sinne Zugang zu den Lokalen und Orten, wo sich die Messgeräte befinden. In Bezug auf die strafrechtlichen Aspekte üben die Eichinspektoren ihre Tätigkeit als „höhere Amtsträger der Gerichtspolizei“ aus und müssen gegebenenfalls Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten.

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen bzw. Fristen droht dem Inhaber eine Verwaltungsstrafe von 500,00 bis 1.500,00 € pro Messgerät, vorbehaltlich eventueller strafrechtlicher Aspekte. Im Falle von Messanlagen für Treibstoffe (z.B. Tankstellen), welche aus mehreren Abgabeeinheiten (Messwerke bzw. Zapfpistolen) bestehen, gilt jede Abgabeeinheit als ein Messgerät.

Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen: falls im Rahmen der Überwachung Messabweichungen festgestellt werden, welche die sogenannte Verkehrsfehlergrenze überschreiten, so wird diese Nichtkonformität – abgesehen von möglichen strafrechtlichen Aspekten – mit einer Verwaltungssanktion bestraft, u. zw. unabhängig davon, ob es sich um eine Abweichung in PLUS oder MINUS handelt!

Beispiele für Übertretungen, für welche Verwaltungsstrafen vorgesehen sind:

- Verwendung von Messgeräten mit verfallener Eichgültigkeit ohne dass eine Eichstelle termingerecht mit der Nacheichung beauftragt worden ist;
- Verwendung von Messgeräten mit termingerechter Beauftragung an eine Eichstelle, wobei die Nacheichung aber nicht innerhalb von 45 Kalendertagen ab dem Datum der Beauftragung durchgeführt wird;
- Verwendung von reparierten Messgeräten ohne termingerechte Nacheichung durch eine Eichstelle;
- Verwendung von offensichtlich defekten Messanlagen (kaputte Anzeigeeinheiten, Dichtigkeitsprobleme usw.);
- die Inbetriebnahme von neuen bzw. die Außerbetriebsetzung von Messgeräten wird nicht innerhalb von 30 Tagen bzw. nicht korrekt dem Eichamt gemeldet;
- Verwendung von Messgeräten mit Messabweichungen außerhalb der sogenannten Verkehrsfehlergrenze;
- Nichtkonformitäten bei den Self-Service-Einheiten;
- fehlende bzw. unvollständige Eintragungen in den Eichbüchlein;

Übertretungen mit möglicher strafrechtlicher Relevanz:

- fehlende, defekte, manipulierte Eichsiegel bzw. nicht authentische Abdrücke;
- Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen um mehr als das Doppelte;
- Vorsätzliche Verwendung von wissentlich defekten Messanlagen zum Schaden der Kunden.

Für weitere Informationen kann das Eichamt kontaktiert bzw. die Internetseite konsultiert werden:

Handelskammer Bozen – Eichamt, Südtiroler Straße 60, I-39100 Bozen

Tel. 0471 945 681- e-mail: eichdienst@handelskammer.bz.it

elektronisch zertifizierte Post: metrology@bz.legalmail.camcom.it

www.handelskammer.bz.it / Marktregelung / Eichamt

ver1.0